

## **STATUTEN**

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ**

Unter dem Namen Sosta Tanzzentrum, Verein Tanzatelier Leuk Susten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein Sosta Tanzzentrum, Verein Tanzatelier Leuk Susten ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich in Leuk.

#### **Art. 2 GLEICHSTELLUNG**

Jede Bezeichnung einer Person oder Funktion in den vorliegenden Statuten gilt unterschiedslos für Frau oder Mann.

#### **Art. 3 ZWECK**

Der Verein Sosta Tanzzentrum, Verein Tanzatelier Leuk Susten bezweckt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen:

- 1 Die Förderung des Tanzes als Ausdrucksform einer Kunst
- 2 Die Förderung der Bewegung (Entfaltung von Bewegungsfähigkeiten)
- 3 Die Förderung der Kreativität, der Körperwahrnehmung, des Körperbewusstseins, des Selbstbewusstseins und des Selbstvertrauens
- 4 Das Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung (Schaffung von kinder- und jugendfreundlichen Lebensräumen, Gewaltprävention, Suchtprävention, Gesundheitsförderung usw.)
- 5 Die Förderung von begabten Tanzschülern
- 6 Die Organisation eines sorgfältigen Unterrichts in verschiedenen Tanzstilen
- 7 Die Durchführung von Tanzvorstellungen und interaktiven Performances
- 8 Umsetzung des Partizipationsgedankens

### **II MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Aktive Tänzerinnen und Tänzer sind automatisch Mitglied des Vereins. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Mitglied des Vereins kann ferner jede natürliche Person ab dem 14. Altersjahr oder jede juristische Person werden, welche die Statuten anerkennt und bereit ist, an der Verwirklichung des Zweckes beizutragen.

Die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung oder die Bezahlung des Mitgliederbeitrages gelten als Beitrittsgesuch.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## Art. 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a Austritt aus dem Verein. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert einer vom Vorstand angesetzten zweiten Frist kommt dem Austritt gleich.
- b Ausschluss, wenn das Mitglied wiederholt und massiv gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstösst
- c Tod der nat. Person bzw. Erlöschen der jur. Person.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung und erfordert eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Art. 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat sich nach besten Kräften für die Verwirklichung des Vereinszweckes einzusetzen. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Vereinsnähen teilzunehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine umfassende Information sowie das Recht der Antragstellung und freien Meinungsäusserung in allen Vereinsbelangen.

## III ORGANISATION

### Art. 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c die Rechnungsrevisoren

### Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Vereinsbeschlüsse werden normalerweise an einer Generalversammlung gefasst. Eine schriftliche Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Zirkulationsweg gilt ebenfalls als Vereinsbeschluss.

Alle Mitglieder ab dem 14. Altersjahr haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jüngere Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Einberufung zu Generalversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche, persönliche Einladung unter Angabe der Traktandenliste. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Budgets
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Entlastung der Organe
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verleihung von vereinsinternen Auszeichnungen
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft der Vorstand es als nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt. Im letzteren Fall muss der Vorstand die Versammlung innert acht Wochen einberufen.

Traktandierungsanträge für ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlungen sind dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Generalversammlung zu Beginn der Versammlung.

#### **Art. 9 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, an eine Drittberson, namentlich Leitung und Administration zu vergeben. Ihm obliegen namentlich:

- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
  - Beurteilung der eingereichten Traktandierungsanträge
  - Vollzug der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung
  - Besorgung der laufenden Geschäfte
  - Festlegung des Jahresprogramms
  - Organisation und Führung der Tanzschule, einschliesslich Anstellung und Entlöhnung von Tanzlehrern und anderen Angestellten
  - Organisation und Durchführung von Tanzvorstellungen
  - Anstellung und Entlöhnung von Mitarbeitern
  - Vertragsabschlüsse (z.B. Miete von Vereinsräumlichkeiten)
  - Beschluss über die Teilnahme an Tanzauftritten und anderen Anlässen
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Antrag auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - Antrag auf Verleihung von vereinsinternen Auszeichnungen Art. 10
- Rechnungsrevisoren Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchhaltung und Kassaführung prüfen sowie der Generalversammlung Bericht erstatten.

#### **Art. 11 FINANZEN**

Die Ausgaben des Vereins werden aus der Vereinskasse bestritten. Sie wird gespiesen aus:

- a Mitgliederbeiträgen
- b Kursgeldern
- c Gönnerbeiträgen und Spenden
- d Anderen Einnahmen

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen Art. 12 Wahlen und Abstimmungen Wahlen werden nach dem Mehrheitssystem mit einfachem Mehr durchgeführt. Sie erfolgen schriftlich, sofern für eine Wahl mehrere Kandidaturen vorliegen, andernfalls mit offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los.

Beschlüsse werden mit einfachem Handmehr gefasst, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Art. 13 Rechtsgültige Unterschrift Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder (Kollektivunterschrift). Im ordentlichen Zahlungsverkehr (Geldbezüge, Bezahlung von Rechnungen usw.) in Ausübung von Vorstandsbeschlüssen ist die Leitung / Administration einzelzeichnungsberechtigt.

#### **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Art. 14 STATUTENÄNDERUNG**

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Es gilt das einfache Mehr.

##### **Art. 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Es ist die Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden notwendig. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Projekt «Leuk—die kinderfreundliche Gemeinde» oder subsidiär an die Munizipalgemeinde Leuk mit der Zweckbestimmung, dasselbe für einen allfälligen, später sich bildenden Verein mit gleichem oder vergleichbarem Zweck zu verwenden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren kann die Gemeinde das Vermögen für kulturelle Zwecke verwenden. Der neue Verein, der in den Genuss des Vereinsvermögens gelangen will, muss dieselbe Bestimmung in seine Statuten aufnehmen.

##### **Art. 16 INKRAFTTRETEN**

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 2013 beraten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und verleihen dem Verein seine Rechtspersönlichkeit (Art. 60 ZGB).

So beschlossen in Leuk-Stadt, am 25.05.2013

Der Vereinsvorstand:

Cosima Grand, Präsidentin

Carina Pousaz, Vorstand

Samira Bregy, Vorstand